

## VIII. Abschnitt.

## Notizen

## von polizeilichen und anderen gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

## I. Theil: Sicherheitspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

(Vorbemerkung: Die in diesem Theile enthaltenen Regulative, Bekanntmachungen und dergl. sind, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas Anderes bemerkt ist, von der K. Polizeidirection erlassen und im Amtsblatte (Dresdner Anzeiger) publicirt worden.)

## Einleitung, Ressort der Sicherheitspolizeibehörde.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem K. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Reccesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

die Controle über das gesammte Einwohner- und Fremdenmeldewesen, ingleichen über den Aufenthalt und die Meldung des gewerblichen Hilfspersonals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufenthaltsbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes-, bez. Reichsgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung von Reilegitimationen, die Aufsichtsführung über das Ziehkindewesen, die Verhinderung des Concubinats, die Aufsichtsführung über Gasthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Vergnügungsorte, Chambres garnies, die Ertheilung von Erlaubniß zu dramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Aufstellung von Belustigungsgegenständen, Tanzbelustigungen und öffentlichen Vergnügungen aller Art, die Ausübung der gesammten Gesindepolizei, einschließlich der Controle über die Gesindemätkler, die Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden sind;

Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses u. s. w. unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, die Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, die Ergreifung von Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Hausfriedens, das Nachtwächterwesen, das Verfahren gegen Ruhestörer, Bettler, Trunkenbolde und Bagabonden, die Ueberwachung der Prostitution, die Aufsichtsführung über Trödler und Pfandverleiher, Stempel- und Petschaftschneider, desgleichen über den Verkehr auf

den Straßen und Plätzen der Stadt und die deshalb zu treffenden Anordnungen, die Verfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen zc., die polizeiliche Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwerkskörpern zc., desgl. des Tragens verbotener Waffen und die Erörterung der Entstehungsursache bei Bränden; ferner

die Aufsichtsführung in Betreff der Hazardspiele, des Auspielens von Gegenständen und unerlaubter Lotterien, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche, die gesammte Preßpolizei, mit Einschluß der Legitimation zum Colportiren von Preßzeugnissen, die Beaufsichtigung des Versammlungs- und Vereinswesens, die Ausstellung von Jagdkarten und die Aufsicht auf die Ausübung der Jagd, die Anstellung der Lohnbedienten, die Ordnung und Beaufsichtigung des Omnibus-, Fiaker- und Droschkenwesens, ingleichen, vermöge besonderer Ministerial-Berordnung vom 18. Novbr. 1868, die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannwesens.

NB. Jeder Polizeibeamte hat sich, wenn er Diensthandlungen in Civilkleidern vornimmt, durch eine Legitimationsmarke auszuweisen, welche in Kupfer geprägt, auf dem Avers das Königliche Wappen, auf dem Revers die Inschrift „Beamter der K. Polizeidirection“ trägt.

## I. Bestimmungen über das Einwohner- und Fremden-Meldewesen.

1) Regulativ, das Einwohner- und Fremdenwesen in Dresden betreffend, v. 1. December 1868.

## A. Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1. Jeder Einwohner der Stadt Dresden ist verpflichtet, wenn dies nach den zeitlich hier bestanden Einrichtungen nicht bereits geschehen, bei dem Einwohneramte der königlichen Polizei-Direction seinen Aufenthalt nebst Wohnung anzumelden und sich hierbei zugleich auf Erfordern über seine Staats- und Heimathsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Dresden durch Heimathschein, oder Reisepaß zc. nebst Führungszeugniß, bez. Verhaltenschein, oder auch durch eine andere, seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalte ohne Weiteres ergebende Legitimation, wie